

# Richtlinie der Gemeinde Breitenfelde zur Förderung von PV-Anlagen

Förderung bei Installation von haushaltsbezogenen PV-Anlagen vom 14.02.2024

1. Zweck der Förderung .....
2. Was fördert die Gemeinde Breitenfelde? .....
3. Wer kann eine Förderung erhalten? .....
4. Förderfähige Maßnahmen .....
5. Wie wird ein Antrag gestellt? .....
- 5.1 Antragstellung und Fristen .....
- 5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren .....
- 5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse .....
6. Datenschutz .....
- 7.
8. Kontakt .....

## 1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm fördert die Gemeinde Breitenfelde bei bis zu 100 Haushalten mit bis zu 200,00 Euro je Wohneinheit bzw. Anlage die Installation von haushaltsbezogenen PV-Anlagen (sog. "Balkonkraftwerke").

Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten zieht viele positive Effekte nach sich. Zum Beispiel wird dadurch eine nachhaltige Energieversorgung gesichert, das Klima geschützt und die Wohn- und Lebensqualität erhöht. Durch diese Photovoltaikmodule ist es möglich, einen Teil des eigenen Strombedarfs zu erzeugen und diesen dann umgehend nutzen zu können. Eigentümer\*innen und Mieter\*innen werden dadurch angesprochen, sich mit ihrem persönlichen Stromverhalten und -verbrauch auseinanderzusetzen.

Es ist allen Beteiligten bewusst, dass es sich hier um einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz handelt. Nicht jeder ist aber in der Lage, eine großflächige PV-Anlage installieren oder finanzieren zu können. Nicht selbstgenutzter Strom wird dem Netz zugeführt. Eine Vergütung für diesen abgeleiteten Strom ist bei den steckerfertigen Solargeräten derzeit ausgeschlossen

## 2. Was fördert die Gemeinde Breitenfelde?

Gefördert wird die Installation einer Balkon-Solaranlage (max. 600/800\* Watt Wechselrichterleistung) zur Abdeckung eines Teils des eigenen Strombedarfs mit bis zu 200,00 € je Wohneinheit und Anlage. Die genauen Fördervoraussetzungen und technischen Anforderungen sind der Nummer 4 zu entnehmen.

\*(800 Watt Anlagen müssen gesetzlich erlaubt sein)

## 3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer\*innen und Mieter\*innen<sup>1</sup> von Wohngebäuden und Wohnungen in der Gemeinde Breitenfelde. Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. (Es wird für notwendig erachtet, bei Anträgen von Mieter\*innen die Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin einzuholen.)

## 4. Förderfähige Maßnahmen

Für alle Vorhaben gilt:

Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen. Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen

---

<sup>1</sup> **Gerichtsurteil: Vermieter darf Balkonkraftwerk meistens nicht verbieten**

Das Amtsgericht Stuttgart hat sich mit einer Klage einer Vermieterin befasst, die von ihrem Mieter die Entfernung eines fachmännisch angebrachten Balkonkraftwerks verlangte. Das Gericht urteilte, dass **der Wohnungsmieter/die Wohnungseigentümerin zwar hätte um Erlaubnis fragen** müssen, diese die Zustimmung jedoch nicht versagen darf. Begründet wurde dies mit der fachgerechten Installation und der nicht beeinträchtigten Optik des Gebäudes durch die bauliche Maßnahme. Das Gericht berief sich auf ein Urteil des Amtsgerichts München, welches die Installation einer PV-Anlage auf einer Terrasse als rechtmäßigen Gebrauch einstufte. Das Urteil aus Stuttgart ist unter dem **Aktenzeichen 37 C 2283/20** öffentlich einsehbar.

marktreif sein. Der Antragssteller muss ggfls. die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine beauftragte Person der Gemeinde ermöglichen. Die Fördermittel der Gemeinde Breitenfelde können mit anderen Fördermitteln (z.B. Landesförderprogramm) kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen. An dieser Stelle wird u.a. auf das Förderprogramm des Landes Schleswig-Holstein verwiesen, das Sie [hier](#) finden.

## **PV-Anlagen**

Gefördert werden PV-Anlagen (Balkonmodule, Mini- PV-Anlagen) bis zu einer maximalen Wechselrichterleistung von 600/800\* Watt pro Haushalt, wenn alle anzuwendenden Normen der Schleswig-Holstein Netz AG erfüllt werden.

PV-Balkonanlagen auf Garagendächern und Carports sind förderfähig, wenn sich diese unmittelbar auf dem Grundstück befinden und eine Einspeisung des selbsterzeugten Stromes in das Haus bzw. die Wohnung möglich ist.

\*(800 Watt Anlagen müssen gesetzlich erlaubt sein)

Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen. Unter anderem müssen die Geräte für den deutschen Markt zugelassen sein.

Der Anschluss ist nach den Anforderungen des Messstellenbetreibers (Schleswig-Holstein Netz AG) auszuführen. Eine Anmeldung ist über das Einspeiseportal (<https://www.sh-netz.com/de/energie-einspeisen/ihre-anlage/steckeranlagen.html>) zu erstellen.

Die Auszahlung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgt ist. Die Anmeldung beim Netzbetreiber (<https://www.sh-netz.com/de.html>) und der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister - Anmeldung bei der Bundesnetzagentur: [Link](#)) sind nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die geförderte PV-Anlage mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen.

## **5. Wie wird ein Antrag gestellt?**

### **5.1 Antragstellung und Fristen**

Die Maßnahmen werden rückwirkend zum 14. Februar 2024 gefördert. Eine Installation darf frühestens nach dem 14. Februar 2024 erfolgt sein. Maßnahmen, die bereits vorher in Auftrag gegeben oder angeschafft wurden, werden nicht gefördert. Mit dem Liefervertrag oder auch der Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen.

Nach Antragsprüfung erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid und die Freigabe zum Beginn der Maßnahme, bzw. wenn schon ausgeführt eine rückwirkende Bewilligung. Die Bewilligung wird auf 6 Monate befristet; sie kann verlängert werden. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht innerhalb von 4 Wochen nachgereicht wurden.

Die Formulare (Antrag und Verwendungsnachweis) können auf der Homepage der Gemeinde (Button: Balkon-Solaranlagen) abgerufen werden.

Der vollständige Antrag ist zu richten an:

**Gemeinde Breitenfelde – Die Bürgermeisterin -  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln**

## **5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge.

## **5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse**

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig. Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Die Rechnungen einschließlich Zahlungsnachweise (Kopien), Fotos der Anlage und die Registrierungsnummer im Marktstammregister sowie die Anmeldung beim Netzbetreiber (Schleswig-Holstein Netz AG) müssen der Gemeinde Breitenfelde bei der Antragsstellung vorliegen. Andernfalls verfallen die Zuschüsse.

## **6. Datenschutz**

Die Interessen der Antragsteller\*innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Breitenfelde gewahrt. Daten über Photovoltaikanlagen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Gemeinde Breitenfelde ist berechtigt, Ergebnisse (z.B. Anzahl der Förderanträge, installierte Leistungen etc.) aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

## **7. Inkrafttreten/Laufzeit/Ablauf**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 14.02.2024 in Kraft. Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2024. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel vor dem 31.12.2024 aufgebraucht sein, endet das Förderprogramm früher. Über eine Verlängerung der Förderung kann die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsberatungen für das folgende Jahr entscheiden.

## **8. Kontakt**

**Gemeinde Breitenfelde – Die Bürgermeisterin -**

**Wasserkrüger Weg 16**

**23879 Mölln**

[bgm.breitenfelde@breitenfelde.de](mailto:bgm.breitenfelde@breitenfelde.de)

Stand: 29.04.2024